

plante Vorhaben allenfalls minimal beeinträchtigt werden. Eine **erhebliche Beeinträchtigung** des Schwarzmilan kann aufgrund dessen **ausgeschlossen** werden.

#### **A074 Rotmilan**

Der Rotmilan hat eine Körperlänge von 60 - 70 cm. Er ist in offenen, reich gegliederten Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern zu finden. Während der Jagd kreist er über Agrarflächen mit Wiesen und Äckern. Die Jagdreviere können eine Fläche von 15 km<sup>2</sup> beanspruchen. Der Rotmilan schlägt seine Beute am Boden und weist ein breites Nahrungsspektrum mit Kleinsäu- gern, Vögeln und Fischen auf. Als Nahrung nutzt er jedoch auch am Straßenrand liegendes Aas, oder er schmarotzt zudem auch bei anderen Greifvögeln (LANUV 2009).

Zur Brut besiedelt die Milanart meist lichte Altholzbestände an Waldrändern, aber auch kleinere Feldgehölze. Die Brutreviere haben eine Größe von mindestens 1 bis 3 ha. Die Vogelart nutzt den Horst oftmals über mehrere Jahre hinweg und gilt als ausgesprochen reviertreu.

Der Rotmilan zählt unter den Zugvögeln als Kurzstreckenzieher und verbringt den Winter haupt- sächlich in Südeuropa, insbesondere in Spanien. Mittlerweile überwintern jedoch auch Vögel in Mitteleuropa wie bspw. der Schweiz.

Der Rotmilan ist nach BNatSchG streng geschützt, gilt in Rheinland-Pfalz als gefährdet und wird in der Bundesrepublik auf der Vorwarnliste der Roten Liste geführt. Ursachen für seine Gefähr- dung sind insbesondere Verlust oder Entwertung von Waldgebieten mit Altholzbeständen als Bruthabitat, Zerschneidung und Verkleinerung der Lebensräume, Verlust oder Entwertung von geeigneten Nahrungsflächen wie Grünland- und Ackerflächen, Saumstrukturen oder Brachen, Verlust von Horstbäumen, Störungen während der Brut u.a. durch Freizeitnutzung, aber auch Tierverluste durch Leitungsanflüge und Stromschläge an Masten.

Eine Nutzung des Untersuchungsgebiets als Nahrungsraum ist aufgrund der Habitatstrukturen potenziell möglich. Es weist jedoch keine geeigneten Horstbäume auf. Eine Nutzung des Gebie- tes als Bruthabitat kann aufgrund dessen ausgeschlossen werden.

Der Einsatz eines Helikopters bedingt eine kurzzeitige (1/2 Tag lt. GBM, Stand Nov. 2010) starke Verlärmung und Erhöhung des visuellen Störpotenzials während der Bauphase. Um diese Stö- rungen zu vermeiden, ist der Baubeginn außerhalb der Vogelbrutzeit festgelegt. Auch Gehölzrodungen und Gehölzrückschnitt werden außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt. Eine baubedingte Störung der Brut kann dadurch vermieden werden. Baubedingte Beeinträchtigungen erfolgen somit nicht. Da es sich bei dem Rotmilan um einen Zugvogel handelt, kann ein Vergrä- mungseffekt überwintender Arten ausgeschlossen werden.

Eine Beeinträchtigung des Gebietes als Nahrungshabitat wird als nicht erheblich gewertet. Die Gebietsfunktion als peripherer Teil eines ausgedehnten Nahrungshabitates des Rotmilans kann durch das geplante Vorhaben allenfalls minimal beeinträchtigt werden. Eine **erhebliche Beein- trächtigung** des Rotmilan kann aufgrund dessen **ausgeschlossen** werden.

#### **A072 Wespenbussard**

Der Wespenbussard, ein Zugvogel mit einer Körpergröße von etwa 50 bis 60 cm, ist ein ausge- sprochener Nahrungsspezialist, der sich insbesondere von Wespen (seltener von Hummeln),

aber auch anderen Insekten und Amphibien ernährt. Der Wespenbussard erbeutet seine Nahrung „zu Fuß“, indem er Wespen- oder Hummelnester ausgräbt.

Die Art kommt in reich strukturierten, halboffenen Landschaften mit alten Baumbeständen vor. Nahrungsgebiete liegen vorherrschend an Waldrändern und Säumen, in offenen Grünlandbereichen (Wiesen und Weiden), aber auch auf Lichtungen innerhalb geschlossener Waldgebiete. Der Horst wird in einer Höhe von 15 bis 20 m auf Laubbäumen errichtet. Dafür werden gern alte Horste anderer Greifvogelarten genutzt. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Mai das Brutgeschäft, die Jungen werden bis August flügge (LANUV 2010).

Eine Gefährdung der Art besteht durch Entwertung oder Verlust von Laub- und Laubmischwaldgebieten mit lichten Altholzbeständen sowie von strukturreichen Waldrändern und Saumstrukturen. Auch die Entwertung oder der Verlust von insektenreichen Nahrungsflächen mit Wespenbeständen, eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes im Grünland, insbesondere durch Einsatz von Dünger und Bioziden, sowie intensive Unterhaltung von Wald- und Wegrändern, Entnahme von Horstbäumen und Störungen an den Brutplätzen (Mai bis August) stellen eine Gefährdung für den Wespenbussard dar.

Im Jahr 2005 beherbergte Deutschland ca. 3.800 bis 5.000 Brutpaare der Art. Der Wespenbussard gilt in Rheinland-Pfalz als gefährdet (Rote Liste Stufe 3).

Eine Nutzung des Untersuchungsgebiets durch den Wespenbussard als Nahrungsraum ist aufgrund der Habitatstrukturen potenziell möglich. Es weist jedoch keine geeigneten Hostbäume auf. Eine Nutzung des Gebietes als Bruthabitat kann aufgrund dessen ausgeschlossen werden.

Mit dem Einsatz eines Helikopters während der Bauphase kann es zu einer baubedingten kurzzeitigen (1/2 Tag lt. GBM, Stand Nov. 2010) Beeinträchtigung des Luftraums über dem Projektgebiet kommen (Verlärmung und eine Erhöhung des visuellen Störpotenzials). Da es sich bei dem Wespenbussard jedoch um einen Zugvogel handelt, kann ein Vergrämungseffekt überwinternder Arten ausgeschlossen werden.

Eine Beeinträchtigung des Gebietes als Nahrungshabitat wird als nicht erheblich gewertet. Die Gebietsfunktion als peripherer Teil eines ausgedehnten Nahrungshabitates des Wespenbussards kann durch das geplante Vorhaben allenfalls minimal beeinträchtigt werden. Eine **erhebliche Beeinträchtigung** der Art kann aufgrund dessen **ausgeschlossen** werden.

## 6 VORHABENSBEZOGENE MAßNAHMEN ZUR SCHADENSBEGRENZUNG

Das EBA behandelt im Umweltleitfaden, Teil IV, S. 42 (Stand Juli 2010), "Vorhabensbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung".

Folgende für das Vogelschutzgebiet wirksame Schadensbegrenzungsmaßnahmen sind geplant:

### Vermeidungs-/ Minimierungsmaßnahmen:

- Zur Vorbereitung der Maßnahmen erfolgt eine schonende Felsberäumung, d.h. die Räumung der Felsen erfolgt manuell (kein Einsatz von Maschinen).

- Verhinderung von Wildsperrn und somit Verhinderung von Barrierewirkungen durch Versetzen der einzelnen Zaunabschnitte.
- Die Netzbespannung wird eng anliegend gestaltet, so dass Pflanzen schneller durchwachsen k6nnen.
- Reduzierung der Fangzaunlange sowie der Netzflache auf das erforderliche Mindestma.
- Durch die geplante Baumanahme werden die vorhandenen Wasserverhaltnisse nicht verandert. Durch die Zaune und Netzte werden weder Grund- noch Oberflachenwasser beeinflusst. Es werden keine wassergefahrenden Stoffe verwendet sowie Schutzvorkehrungen beim Umgang mit Baustoffen eingehalten.
- Fur die Zaunstutzen der Fangzaune werden farblich angepasste Bauteile verwendet (Einfarbung in RAL 8014), welche im Landschaftsbild weniger auffallig sind als verzinkte Bauelemente.

#### **Vermeidungs-/ Minimierungsmanahmen im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) zu den Felshangsicberungsmanahmen Kammereck:**

- Sollte wahrend Bauarbeiten im geh6lznahen Bereich ein Ruckschnitt erforderlich sein, so muss von einem Fachmann sachkundig auf Ast oder Gabel aufgeastet werden! (vgl. DIN 18920).
- Zur Vermeidung von Schaden sind die gekennzeichneten Bereiche (§ 30-Biotope, FFH-Lebensraume, Geh6lze) durch Absperrband zu sichern (gema DIN 18920/ RAS-LP 4), vorhandene Baume in der Nahe der Baumanahmen sind gegen Beschadigungen der Rinde an Stamm und Wurzelhals durch Stammschutz zu sichern (Manahme S 1, siehe Manahmenplan).
- Der Ruckschnitt von Geh6lzen erfolgt nur auerhalb des Zeitraums vom 1. Marz bis 30. September (§ 39 (5) 2 BNatSchG) oder in Abstimmung mit der zustandigen Naturschutzbeh6rde. Baubedingte St6rungen der Brut k6nnen durch den Beginn der Bauzeit und bei Durchfuhrung von Geh6lzrodungen bzw. Geh6lzschnitt auerhalb der Vogelbrutzeit vermieden werden. Der Geh6lzschnitt wird vollstandig zu Manahmenbeginn durchgefuhrt (Vermeidungsmanahme V 2, siehe LBP).
- Geh6lzabfalle k6nnen aufgrund der bewegten Topographie nicht abgefahren werden. Sie werden jedoch gesammelt und auf geeigneten Flachen auf wenigen Feuerstellen verbrannt. Einzelne Stamme und Aste k6nnen als Totholz oder einzelne Totholzhaufen im Hang verbleiben.
- Im Rahmen der Bauausfuhrung ist fur die Berucksichtigung naturschutzfachlicher Belange eine 6kologische Baubegleitung durch entsprechend ausgebildetes Fachpersonal vorgesehen (Vermeidungsmanahme V 3, siehe LBP).
- Manahmen zur Unterhaltung der Anlagen (in Abhangigkeit von der Dynamik im Hang - Raumung von Gesteinsschutt) finden zwischen Mitte August und Mitte Februar, d.h. auerhalb der Brutzeiten der V6gel, statt.

## **7 BEURTEILUNG DER BEEINTRÄCHTIGUNGEN DER ERHALTUNGSZIELE DES SCHUTZGEBIETES DURCH ANDERE ZUSAMMENWIRKENDE PLÄNE UND PROJEKTE**

### **7.1 Begründung für die Auswahl der berücksichtigten Pläne/ Projekte**

Hinweise über Pläne und Projekte, die im Zusammenhang mit dem Felshang Sicherungsvorhaben Kammereck im geplanten Bauzeitraum zu kumulativen Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes führen könnten, gibt es seitens der DB ProjektBau GmbH zu Sofortmaßnahmen an der linken Rheinseite zwischen Bett- und Banktunnel, am Wolfsberg und an der Lorely. Vorbelastungen des Schutzgebietes bestehen durch bereits durchgeführte Hangsicherungsmaßnahmen sowie durch die vorhandenen Verkehrsadern Bahnstrecke Köln-Bingen und Bundesstraße B9 (linksrheinisch) sowie Bundesstraße B42 (rechtsrheinisch).

### **7.2 Beschreibung der Pläne/ Projekte mit kumulativen Beeinträchtigungen**

Im Steilhang sowie in den benachbarten Felsbiotopen am Kammereck haben in der Vergangenheit bereits Maßnahmen zur Sicherung der am Hangfuß gelegenen Bahnstrecke stattgefunden.

### **7.3 Ermittlung und Bewertung der kumulativen Beeinträchtigungen**

Die durchgeführten Hangsicherungsmaßnahmen sind mit Beeinträchtigungen verbunden, die im Zusammenhang mit dem Vorhaben zu kumulativen Beeinträchtigungen führen können. Da im Zuge der Verfahren geeignete Maßnahmen zur Schadensbegrenzung ermittelt und durchgeführt werden, wird davon ausgegangen, dass erhebliche kumulative Beeinträchtigungen nicht zu erwarten sind.

## **8 GESAMTÜBERSICHT ÜBER BEEINTRÄCHTIGUNGEN DURCH DAS VORHA- BEN IM ZUSAMMENWIRKEN MIT ANDEREN PLÄNEN UND PROJEKTEN, BE- URTEILUNG DER ERHEBLICHKEIT DER BEEINTRÄCHTIGUNGEN**

Die folgende Übersicht stellt die zu schützenden und zu erhaltenden Vogelarten den wichtigsten erforderlichen Schadensbegrenzungsmaßnahmen gegenüber. Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele können durch Schadensbegrenzungsmaßnahmen vermieden werden. Kumulative Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit anderen Plänen und Projekten sind nicht zu erwarten (vgl. Kapitel Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.).

Tabelle 10: Maßnahmen Gesamtübersicht

Vogelschutzgebiet 8809-401 „Mittel- und Untermosel“		
Gesamtübersicht		
Art	Maßnahme	Beeinträchtigung
<b>A215</b> Uhu ( <i>Bubo bubo</i> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>Der Gehölzrückschnitt erfolgt nur außerhalb des Zeitraums vom 1. März bis 30. September (§ 30 BNatSchG) oder in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde.</li> </ul>	nicht erheblich
<b>A238</b> Mittelspecht ( <i>Dendrocopos medius</i> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>Der Gehölzrückschnitt erfolgt nur außerhalb des Zeitraums vom 1. März bis 30. September (§ 30 BNatSchG) oder in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde.</li> <li>Maßnahmen zur Unterhaltung der Anlagen (in Abhängigkeit von der Dynamik im Hang - Räumung von Gesteinschutt) finden zwischen Mitte August und Mitte Februar, d.h. außerhalb der Brutzeiten der Vögel statt.</li> </ul>	nicht erheblich
<b>A378</b> Zippammer ( <i>Emberiza cia</i> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>Der Gehölzrückschnitt erfolgt nur außerhalb des Zeitraums vom 1. März bis 30. September (§ 30 BNatSchG) oder in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde.</li> <li>Maßnahmen zur Unterhaltung der Anlagen (in Abhängigkeit von der Dynamik im Hang - Räumung von Gesteinschutt) finden zwischen Mitte August und Mitte Februar, d.h. außerhalb der Brutzeiten der Vögel, statt.</li> </ul>	nicht erheblich
<b>A103</b> Wanderfalke ( <i>Falco peregrinus</i> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>Der Gehölzrückschnitt erfolgt nur außerhalb des Zeitraums vom 1. März bis 30. September (§ 30 BNatSchG) oder in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde.</li> <li>Maßnahmen zur Unterhaltung der Anlagen (in Abhängigkeit von der Dynamik im Hang - Räumung von Gesteinschutt) finden zwischen Mitte August und Mitte Februar, d.h. außerhalb der Brutzeiten der Vögel, statt.</li> </ul>	nicht erheblich
<b>A233</b> Wendehals ( <i>Jynx torquilla</i> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>Der Gehölzrückschnitt erfolgt nur außerhalb des Zeitraums vom 1. März bis 30. September (§ 30 BNatSchG) oder in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde.</li> <li>Maßnahmen zur Unterhaltung der Anlagen (in Abhängigkeit von der Dynamik im Hang - Räumung von Gesteinschutt) finden zwischen Mitte August und Mitte Februar, d.h. außerhalb der Brutzeiten der Vögel, statt.</li> </ul>	nicht erheblich
<b>A338</b> Neuntöter ( <i>Lanius collurio</i> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>Der Gehölzrückschnitt erfolgt nur außerhalb des Zeitraums vom 1. März bis 30. September (§ 30 BNatSchG) oder in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde.</li> <li>Maßnahmen zur Unterhaltung der Anlagen (in Abhängigkeit von der Dynamik im Hang - Räumung von Gesteinschutt) finden zwischen Mitte August und Mitte Februar, d.h. außerhalb der Brutzeiten der Vögel, statt.</li> </ul>	nicht erheblich
<b>A073</b> Schwarzmilan ( <i>Milvus migrans</i> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>Der Gehölzrückschnitt erfolgt nur außerhalb des Zeitraums vom 1. März bis 30. September (§ 30 BNatSchG) oder in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde.</li> </ul>	nicht erheblich
<b>A074</b> Rotmilan ( <i>Milvus milvus</i> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>Der Gehölzrückschnitt erfolgt nur außerhalb des Zeitraums vom 1. März bis 30. September (§ 30 BNatSchG) oder in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde.</li> </ul>	nicht erheblich
<b>A072</b> Wespenbussard ( <i>Pernis apivorus</i> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>Der Gehölzrückschnitt erfolgt nur außerhalb des Zeitraums vom 1. März bis 30. September (§ 30 BNatSchG) oder in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde.</li> </ul>	nicht erheblich

## 9 ZUSAMMENFASSUNG

Die Felshang sicherungsmaßnahmen Kammereck auf der Strecke Köln-Bingen zwischen St. Goar und Oberwesel führen im Bereich des Vogelschutzgebietes „Mittelrheintal“ (DE 5711-401) während der Bauphase aufgrund von akustischen und visuell Störungen potenziell zu Beeinträchtigungen von Vogelarten gemäß Anhang I VS-RL.

Durch Bauzeitenregelung während der Bauzeit sowie der Kontrollgänge zur Unterhaltung der Anlagen können negative Auswirkungen vorhabensbedingter Wirkprozesse auf die Bestandteile des Vogelschutzgebietes vermieden und somit eine Verträglichkeit des Vorhabens erreicht werden. Durch den Beginn der Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit der Vögel wird gewährleistet, dass keine Populationen beeinträchtigt werden. Durch den Baubeginn im Spätsommer/ Frühherbst kann ein frühzeitiges Ausweichen der betroffenen Vogelarten in angrenzende Habitate ermöglicht werden.

Nach Durchführung der Schadensbegrenzungsmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen der genannten Vogelarten und deren Erhaltungsziel des Vogelschutzgebietes ausgeschlossen werden.

## 10 LITERATUR UND QUELLEN

BIOTOPKARTIERUNG (2007): Kartierung der Moselhänge nördlich Karden (Biotop BK 0025) durch Büro BIODATA; bereitgestellt durch LökPlan - Conze, Cordes & Kirst GbR Daimlerstr. 6, 59609 Anröchte: [www.loekplan.de](http://www.loekplan.de)

BfN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2009): Landschaften in Deutschland, Interaktiver Kartendienst, <http://www.bfn.de/geoinfo/landschaften/>, Stand Februar 2010

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51), ausgegeben zu Bonn am 6. August 2009, in Kraft getreten am 1. März 2010

EBA (EISENBAHN-BUNDESAMT) (2004): Hinweise zur ökologischen Wirkungsprognose in UVP, LBP, und FFH- Verträglichkeitsprüfung bei Aus- und Neubaumaßnahmen von Eisenbahnen des Bundes

EBA - EISENBAHNBUNDESAMT (2010): Umwelt-Leitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebebahnen Teil IV: FFH-Verträglichkeitsprüfung und Ausnahmeverfahren. Stand Juli 2010

EGE (GESELLSCHAFT ZUR ERHALTUNG DER EULEN E.V.) (2010a): Telefonat Herr Brücher zum Vorkommen und Revier des Uhus am Kompuskopf, 04.02.2010

EGE (GESELLSCHAFT ZUR ERHALTUNG DER EULEN E.V.) (2010b): Eulenarten - der Uhu (*Bubo bubo*), in: <http://www.egeeulen.de/inhalt/eulenarten/uhu.php>, Stand: Februar 2010

EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE (VS-RL): Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 2. April 1979 (ABl. EG Nr. L 233 vom 30.08.1979, S.1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/24/EG vom 8. Juni 1994 (ABl. EG Nr. L 164 vom 30.06.1994, S. 9)

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN der Verbandsgemeinde Str. Goar-Oberwesel (4. Änderung, Stand 2006)

GBM (2007): Gesellschaft für Baugeologie und –meßtechnik mbH – Baugrundinstitut; Felshangungsicherung „Kammereck“, Erläuterungsbericht, Vorplanung, Stand: 2007

GBM (2009): Gesellschaft für Baugeologie und –meßtechnik mbH – Baugrundinstitut; Felshangungsicherung „Kammereck“, Erläuterungsbericht, Entwurfsplanung, Stand: 06.11.2009

NABU (2010): Vogel des Jahres – Der Neuntöter, in: <http://www.nabu.de/aktionenundprojekte/vogeldesjahres/1985-derneuntoeter/>

LANDESNATURSCHUTZGESETZ RHEINLAND PFALZ (LNatSchG): Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft vom 28. September 2005 (inkl. Anlage 2 (zu § 25 Abs. 2) LNatSchG: Europäische Vogelschutzgebiete mit Übersichtskarte

LANDESVERORDNUNG über die Erhaltungsziele in den NATURA 2000 - Gebieten vom 18.Juli 2005 in: Gesetz- und Verordnungsblatt für des Land Rheinland-Pfalz G 3231 Nr.17 17. August 2005

LANDESVERORDNUNG MITTELRHEIN: Landesverordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Rheingebiet von Bingen bis Koblenz“ vom 26. April 1978

LANDSCHAFTSPLAN VG ST. GOAR-OBERWESEL (1996). Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel, Bearb. Dörhöfer Landschaftsarchitekten BDLA

LANIS (2009): Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, [http://map1.naturschutz.rlp.de/mapserver\\_lanis/index.php?mapxy=2587098,5560107&scale=470180&layers=tk\\_sw,ffh\\_gesetz,ffh\\_meldung,landes\\_grenze&pois=0](http://map1.naturschutz.rlp.de/mapserver_lanis/index.php?mapxy=2587098,5560107&scale=470180&layers=tk_sw,ffh_gesetz,ffh_meldung,landes_grenze&pois=0), Stand Dezember 2009

LANUV (2009): FFH-Arten und Europäische Vogelarten, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen; <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/ffh-arten/content/de/ffh-arten>, Stand Dezember 2009

LANUV (2010): Liste der geschützten Arten in NRW, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen; [http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/liste\\_de](http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/liste_de), Stand September 2010

LBV (2008): Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz: Handbuch streng geschützter Arten und Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz, Stand: 25.09.2008

LUWG (2007 a): Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz; Referat 42: Vernetzte Biotopsysteme, Naturschutzgroßprojekte Dr. Michael Altmooß: Standarddatenbogen für das EU-Vogelschutzgebiet „Mittel- und Untermosel“ (Gebiets-Nr.: 5809-401)

LUWG (2007 b): Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz; Referat 42: Vernetzte Biotopsysteme, Naturschutzgroßprojekte Dr. Michael Altmooß: Standarddatenbogen für das FFH-Gebiet „Moselhänge und Nebentäler der Unteren Mosel“ (Gebiets-Nr. Nr. 5809-301)

LUWG (2007c): Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz; Referat 42: Vernetzte Biotopsysteme, Naturschutzgroßprojekte Dr. Michael Altmooß: Standarddatenbögen für FFH- und EU-Vogelschutzgebiete

WISIA (2009): WISIA Wissenschaftliches Informationssystem für den internationalen Artenschutz



## **11 ANHANG**

- **Vollständige Gebietsdaten des VSG-Gebietes „Mittelrheintal“ (LANIS 2009)**